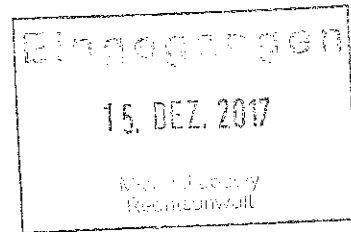


Sozialgericht Halle

S 24 AS 3646/17 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61A,
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Recklinghausen,
Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen

– Antragsgegnerin –

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am
8. Dezember 2017 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED],
beschlossen:

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

Der Antragsteller bezog in den vergangenen Jahren Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Mansfeld – Südharz. Vorläufige Leistungsbewilligungen für die Zeiträume 10/11 - 3/12, 4/12- 9/12, 10/13- 3/14, 4/14- 9/14 und 10/14- 3/15 sind durch den Antragsteller angefochten worden. In diesen Angelegenheiten sind Gerichtsverfahren nunmehr in 2. Instanz beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt anhängig.

Das Jobcenter Mansfeld Südharz erließ zwischenzeitlich endgültige Leistungsfestsetzungen für die genannten Zeiträume und fordert erhebliche Beträge zurück, die sich auf eine Gesamtforderung in Höhe von 8478,21 € belaufen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 21.11.2017 verwiesen.

Das Jobcenter Mansfeld Südharz übergab die Angelegenheit dem Antragsgegner zur Vollstreckung. Nachdem dem Antragsteller eine Vollstreckungsankündigung unter dem Datum des 8.11.2017 übersandt worden war, teilte der Antragsteller dem Antragsgegner telefonisch mit, die Forderungen " befänden sich im Klageverfahren".

Unter dem Datum des 21.11.2017 wandte sich der Antragsteller über seinen Verfahrensbevollmächtigten mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Sozialgericht. Unter Hinweis auf die Rechtshängigkeit der Bewilligungsentscheidungen forderte der Antragsteller, dem Antragsgegner zu untersagen, weiter aus den Bescheiden zu vollstrecken.

Mit Schriftsatz vom 28.11. 2017 teilte der Antragsgegner mit, dass von der Vollstreckung aller Forderungen aus den genannten Bescheiden abgesehen werde.

Der Antragsteller erklärte sodann Erledigung in der Hauptsache und beantragt,
eine Kostengrundentscheidung zu treffen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Kostenantrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung, die Vollstreckungsankündigung das Hauptzollamt Magdeburg sei lediglich eine Zahlungsaufforderung und deshalb nicht rechtsbehelfsfähig.

Nach § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten des Verfahrens, wenn das Verfahren anders beendet wird. Anders beendet wird ein Verfahren, das nicht durch Urteil oder Beschluss, sondern

durch Erledigung in der Hauptsache beendet wird. In diesem Fall entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Maßgeblich ist hierbei der Verfahrensausgang, aber auch, wer Anlass für das Verfahren gegeben hat.

Das Verfahren hat sich durch die ausdrückliche Erklärung des Antragstellervertreeters nach der Zusage des Antragsgegners, nicht weiter zu vollstrecken, erledigt.

Dabei sind dem Antragsgegner die Kosten deshalb aufzuerlegen, weil die Vollstreckung insgesamt rechtswidrig war, da die Rechtshängigkeit der ursprünglichen Bescheide dazu führt, dass die später erlassenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide ebenfalls rechtshängig werden. Dies folgt aus der inzwischen überwiegend vertretenen Auffassung, dass auch endgültige Leistungsfestsetzungen nach vorangegangener vorläufiger Bewilligung als "Änderungsbescheide" sowohl Gegenstand eines Widerspruchs – als auch Klageverfahrens werden. Damit werden auch diese Bescheide von der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage umfasst.

Der Einwand des Antragsgegners, dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz des Antragstellers hätte kein Verwaltungsakt zu Grunde gelegen, ist dagegen unerheblich. Dem Antragsteller ging es insgesamt darum, die Vollstreckung einzustellen oder bis zur Entscheidung in den anhängigen Berufungsverfahren auszusetzen. Dabei ist auch durch den Antragsgegner dokumentiert, dass der Antragsteller versucht hat, den Antragsgegner auf die Rechtslage hinzuweisen. Erst als dies nicht fruchtete, hat der Antragsteller das Gericht angerufen. Damit sind auch unter dem Gesichtspunkt des Veranlassungsprinzips dem Antragsgegner die Kosten des Antragstellers aufzuerlegen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG ausgeschlossen.

[REDACTED]

Beglaubigt
Halle, 12. Dezember 2017

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

